

Satzung

für die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Meiningen

vom 10.01.2022

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) beschloss der Stadtrat der Stadt Meiningen in der Sitzung am 07.12.2021 die folgende Satzung.

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Stadt- und Kreisbibliothek Meiningen und ihre Zweigstellen, nachfolgend Bibliothek genannt, sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Meiningen für die Benutzung durch jedermann.

Die Stadt Meiningen regelt die Benutzung der Bibliothek und deren Zweigstellen und entscheidet über Benutzungs- und Gebührenbedingungen für die Bibliothek.

§ 2

Aufgaben

Aufgabe der Bibliothek ist es, Informationen und Medien aller Art zu erschließen, bereit zu stellen und zu vermitteln. Als Informations- und Medienzentrum dient die Bibliothek der allgemeinen, schulischen, beruflichen und persönlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Leseförderung, der Persönlichkeitsbildung und Lebensorientierung.

§ 3

Anmeldung und Benutzung

Die Anmeldung, persönlich oder online, ist die Grundlage für die Inanspruchnahme sämtlicher Dienstleistungen der Bibliothek.

Die Benutzenden melden sich unter Vorlage des Personalausweises, des Reisepasses nebst amtlicher Meldebestätigung oder einer noch mindestens drei Monate gültigen Aufenthaltsgenehmigung an.

Kinder unter 12 Jahren und betreute Personen melden sich im Beisein ihrer gesetzlichen Vertretung an.

Kinder und Jugendliche von 12 bis 18 Jahren können sich unter der Vorlage einer Kopie des Personalausweises und einer schriftlichen Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten der die Anerkennung dieser Satzung voraussetzt, anmelden.

Das Mindestalter für die Ausstellung eines Bibliotheksausweises beträgt 6 Jahre.

Der Inhaber eines Bibliotheksausweises oder sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungssatzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift auf dem Bibliotheksausweis an und gibt die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.

Der Benutzende erhält nach der Anmeldung seinen Bibliotheksausweis. Der Ausweis ist nicht übertragbar. Der Verlust des Ausweises, Wohnungswechsel und Namensänderungen sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.

Der Bibliotheksausweis berechtigt zur Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Meiningen und ihrer Zweigstellen.

Eine **Ausleihe für Dritte** ist grundsätzlich **unzulässig**. Dies gilt insbesondere auch für Erwachsene, die Ausleihen für sich auf den Bibliotheksausweis der eigenen Kinder vornehmen wollen.

Der Benutzende ist für den Schaden verantwortlich, der durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entsteht, solange der Verlust nicht angezeigt worden ist. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises werden Gebühren erhoben.

Die Monatskarte berechtigt zur Ausleihe von Medien für einen Monat, beginnend mit dem Tag des Erwerbs der Monatskarte.

Juristische Personen (Firmen, Institutionen) beantragen die Anmeldung mit einem in der Bibliothek erhältlichen Formular, das vom Geschäftsführer bzw. Inhaber oder Leiter der Institution unterzeichnet werden muss. Die zur Ausleihe berechtigten natürlichen Personen (maximal drei Personen) sind auf diesem Formular anzugeben. Die Institutionsausweise dürfen nicht der privaten Nutzung dienen.

Für die Nutzung des Thüringer Bibliotheksnetzes (ThueBIBnet) und (Filmfreund) gelten die dort festgelegten Bestimmungen.

§ 4

Ausleihe, Leihfristen, Verlängerungen

Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien ausgeliehen:

Bücher und Medienkombinationen vier Wochen;

Zeitschriften, CDs, Hörbücher, Konsolenspiele, Gesellschaftsspiele, Tonie-Figuren und Tonie-Boxen zwei Wochen, Bilder drei Monate.

Die Leihfrist für DVDs beträgt 2 Tage, für Serien und Sach-DVDs eine Woche.

Sind die Medien vorbestellt, kann die Bibliothek die Leihfrist verkürzen.

Vor dem Verlassen der Bibliothek, hat der Benutzende die zur Ausleihe gewählten Medien ordnungsgemäß verbuchen zu lassen oder selbst zu verbuchen.

Die Leihfrist der Medien kann auf mündlichen oder telefonischen Antrag des Nutzens oder per E-Mail bis zu dreimal verlängert werden, wenn keine anderweitige Bestellung vorliegt. Die Bibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern. Einzelne Medienarten können von der Möglichkeit zur Verlängerung ausgenommen werden.

Die Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.

Ausschließlich in den dafür vorgesehenen Räumen der Bibliothek sind zu nutzen:

- Präsenzbestände
- Medien, die wegen ihres Erhaltungszustandes eines besonderen Schutzes bedürfen
- Ungebundene Werke und Loseblatt-Sammlungen

§ 5

Leihverkehr

Im Auftrag des Benutzenden bestellt die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Bestimmungen der verleihenden Bibliothek. Die Gebühren für die Beschaffung von Medien im Fernleihverkehr richten sich nach § 2 Abs. 8 der Bibliotheksgebührensatzung. Die Verlängerung der Leihfrist muss beantragt werden und ist kostenpflichtig.

§ 6

Behandlung der entlehnenen Medien und Haftung

Der Benutzende ist verpflichtet, die benutzten und entlehnenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren. Der Verlust der entlehnenen Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Die Medien sind noch vor der Benutzung vom Entleihenden selbst auf ihren einwandfreien Zustand zu kontrollieren. Eventuell dabei festgestellte Beschädigungen sind noch vor der Ausleihe der Bibliothek zu melden. Für jede nach der Rückgabe festgestellte Beschädigung und für den Verlust ausgeliehener Medien ist der Benutzende schadensersatzpflichtig.

Bei Beschädigung oder Verlust der Medien ist grundsätzlich das Medium zu ersetzen bzw. der Wiederbeschaffungspreis zu erstatten und eine Bearbeitungsgebühr zu zahlen. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek Meinungen.

Für entfernte Barcode-Aufkleber und RFID-Transponder wird eine Beschädigungsgebühr erhoben.

§ 7

Leihfristüberschreitung

Für das Einhalten der Ausleihfrist, das Anfragen einer Verlängerung oder das Nachweisen der fristgerechten Rückgabe ist allein der Benutzende verantwortlich. Der E-Mail-Erinnerungsservice ist ohne Gewähr und entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Bei Überschreitung der Ausleihfrist findet § 2 Abs. 3 der Bibliotheksgebührensatzung Anwendung.

Die Bibliothek ist in keiner Weise verpflichtet, zur Rückgabe von Medien aufzufordern.

§ 8 Benutzungsgebühr

Für die Ausleihe von Bibliotheksmedien aller Art sowie für die Benutzung von online verfügbaren Medien wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 9 Hausordnung

Die Benutzenden akzeptieren mit der Unterschrift auf dem Bibliotheksausweis die Satzung, die Gebührensatzung und die Hausordnung.

Die Benutzenden der Bibliothek haben sich so zu verhalten, dass

- niemand in seinen berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt wird
- andere nicht behindert oder gefährdet werden
- der Bibliotheksbetrieb nicht gestört wird und
- die Medien sowie die Einrichtung der Bibliothek nicht beschädigt werden.

In den Räumen der Bibliothek besteht generelles Rauchverbot.

In die Räumlichkeiten der Bibliothek dürfen keine Tiere mitgebracht werden.

Das Betreten der Bibliothek in Inline-Skates, mit Fahrrädern, Sportgeräten u. ä. sperrigen Gegenständen ist nicht gestattet.

Die Benutzenden werden gebeten, Taschen, Jacken und Mäntel in die dafür vorgesehenen Garderobenschränke im Foyer einzuschließen.

Für abgelegte Garderobe und mitgebrachte Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Schließ- und Garderobenfächer sind nur für maximal einen Öffnungstag zu nutzen und vor der Schließung der Bibliothek zu räumen.

Die Tonausgabe mobiler elektronischer Geräte ist auszuschalten und Telefongespräche sind so zu führen, dass andere Besuchende nicht gestört werden.

Aufnahmen von Veranstaltungen und deren Teilnehmer/-innen können im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt- und Kreisbibliothek „Anna Seghers“ Meiningen (z. B. Jahresdokumentation, Internet-Auftritt) sowie in sozialen Netzwerken (z. B. Facebook) veröffentlicht werden. Mit der Teilnahme an der Veranstaltung erklären Sie sich als Teilnehmer/-in hiermit einverstanden.

Der Zutritt zu Dienst-, Archiv- und Magazinräumen ist nicht gestattet.

Werbe- und Informationsmaterialien dürfen nicht ohne Einwilligung der Bibliothek an den dafür vorgesehenen Flächen angebracht bzw. ausgelegt werden.

Fundsachen sind beim Bibliothekspersonal abzugeben.

Bei Verstoß gegen diese Hausordnung sind das Bibliothekspersonal befugt, den Aufenthalt in der Bibliothek zu untersagen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 17.11.2010 aufgehoben und ersetzt.

Meiningen, 10.01.2022

G i e s d e r
Bürgermeister

Versionskontrolle:

Version	Fassung vom	Beschluss- Nummer	veröffentlicht im Amtsblatt	Art der Änderung	Inkrafttreten
Original	10.01.2022	210/022/2012	1/2022 vom 22.01.2022	-	01.01.2022